

Newsletter: Aktuelles aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik | Maßnahmen aus dem Sozialschutz-Paket und darüber hinaus



Rosemann Martin Wahlkreis

Mi 25.03.2020 18:35

AKTUELLES AUS DER ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK



Dr. Martin Rosemann
Mitglied des Deutschen Bundestages



Dr. Martin Rosemann MdB
Karlstraße 3
72072 Tübingen
Telefon: +49 7071 4400438
martin.rosemann@bundestag.de

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

Deutschland steht vor einer Herausforderung, wie es sie seit Gründung der Bundesrepublik nicht gab. Nur gemeinsam und solidarisch können wir diese gewaltige Herausforderung bewältigen. Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten – in der Regierung wie im Parlament – haben dafür gesorgt, dass mit den heute im Parlament beschlossenen Maßnahmen die Interessen aller Menschen berücksichtigt werden. So wollen wir das Land sicher durch die Krise führen, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger schützen, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Arbeitsplätze und Wirtschaft begrenzen und Menschen vor sozialen Notlagen bewahren. Mit einem milliardenschweren Maßnahmenpaket unterstützen wir Beschäftigte, Familien mit Kindern, Mieterinnen und Mieter, Selbstständige, Kleinstbetriebe, Unternehmen, soziale Einrichtungen und Krankenhäuser.

In meinem arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Newsletter möchte ich Sie über einen Teil dieser Maßnahmen – überwiegend zum Sozialschutz-Paket – informieren. Hiermit haben wir den Weg für weitreichende Unterstützungsleistungen frei gemacht, um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger sowie auch für soziale Dienstleister und Einrichtungen abzumildern: So wird der Zugang in die Systeme der **Grundsicherung temporär erleichtert, die Hinzuverdienstgrenze in der Rentenversicherung** angehoben und der **Kinderzuschlag** anhand des letzten Monateinkommens vor der Krise bemessen. Wir wollen die soziale Infrastruktur in unserem Land erhalten und **sichern daher soziale Dienstleister und Einrichtungen finanziell ab.**

Im Folgenden stelle ich Ihnen die wichtigsten Maßnahmen im Einzelnen vor:

Leichter Zugang in Systeme der Grundsicherung

Wir haben dafür gesorgt, dass SGB II-Leistungen in dieser Zeit schnell und unbürokratisch in Anspruch genommen werden können. Dazu gelten für den Bewilligungszeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2020 folgende Sonderregelungen:

- Die **Vermögensprüfung wird vereinfacht**. Lediglich eine Eigenerklärung der Antragstellerinnen und Antragsteller, in der sie versichern, dass sie nicht über erhebliche Vermögenswerte verfügen, ist notwendig.
- Die tatsächlichen Aufwendungen für **Unterkunft und Heizung** werden als angemessen betrachtet.
- Die **Berücksichtigung von Einkommen** wird in Fällen einer vorläufigen Entscheidung erleichtert.

Außerdem können die Jobcenter Weiterbewilligungen von SGB II-Leistungen auch ohne Antrag unter Annahme unveränderter Verhältnisse für weitere 12 Monate vornehmen. Der zuletzt gestellte Antrag besteht damit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Dies gilt für Anträge deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März bis 31. August 2020 endet. Diese Übergangsregelungen für das SGB II werden auch im SGB XII sowie im Sozialen Entschädigungsrecht nachvollzogen. Damit besteht in allen Existenzsicherungssystemen ein vergleichbarer Schutz.

Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag

Viele Familien haben aufgrund der Krise Einkommensausfälle. Die Folgen von Lohneinbußen und Arbeitslosigkeit müssen wir abfedern. Daher vereinfachen wir den Zugang zum Kinderzuschlag. So unterstützen wir Familien, wenn das Einkommen zwar für den eigenen Lebensunterhalt, aber nicht für den der gesamten Familie reicht. Für Neuanträge, aber auch auf Antrag in Bestandsfällen, wird vorübergehend **nur das letzte Monatseinkommen geprüft** – statt wie sonst das Einkommen der vergangenen sechs Monate. Zudem wird auch hier die **Berücksichtigung des Vermögens befristet ausgesetzt** und für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag die Leistung einmalig ohne erneute vorherige Prüfung weiterbewilligt.

Anreize für Nebenbeschäftigung während Kurzarbeitergeld

Wir schaffen Anreize für Beschäftigte in Kurzarbeit in systemrelevanten Bereichen, die notwendig sind für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung, auszuhelfen. Bei Nebenjobs in diesen Bereichen wird auf die **Anrechnung des Einkommens auf das Kurzarbeitergeld verzichtet**. Zuverdienste sind bis zur Höhe des vorherigen Einkommens möglich. Damit wollen wir sicherstellen, dass genügend Arbeitskräfte, insbesondere im Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken, aber auch in der Landwirtschaft und in der Versorgung mit Lebensmitteln zur Verfügung stehen. Dadurch kann aber auch die Notwendigkeit reduziert werden, aufstockendes Arbeitslosengeld II beantragen zu müssen. Die Sonderregelung gilt befristet bis Ende Oktober 2020.

Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung in Form kurzfristiger Beschäftigung

Die Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung weiten wir befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tagen aus. Das soll Probleme bei der Saisonarbeit, insbesondere in der Landwirtschaft verhindern.

Bundesweite Ausnahmen von Arbeitszeitvorschriften

In das Arbeitszeitgesetz wird befristet bis zum 1. Januar 2021 eine **Verordnungsermächtigung** aufgenommen, um so in außergewöhnlichen Notfällen bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen. So halten wir in der derzeitigen Situation die öffentliche Ordnung sowie das Gesundheitswesens aufrecht und sichern die pflegerische Versorgung, die Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern.

Erhöhung des Hinzuverdienstes bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit durch Rentnerinnen und Rentner

Wir heben die **bestehende Hinzuverdienstgrenze vorübergehend für Rentnerinnen und Rentner an**. Im Jahr 2020 können statt bisher 6.300 Euro 44.590 Euro hinzuverdient werden, ohne dass die Altersrente gekürzt wird. Damit fördern wir diejenigen, die in der aktuellen Situation mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollen.

Unterstützungsleistungen für soziale Dienstleister und Einrichtungen

Viele soziale Einrichtungen und Dienstleister können ihre wichtige Arbeit derzeit nicht dort leisten, wo sie es sonst tun: Sprachkurse fallen aus, Weiterbildungen finden nicht statt, Kindergärten, Beratungsstellen oder Jugendclubs bleiben zu. **Diese wichtige soziale Infrastruktur in unserem Land wollen wir erhalten**. Das setzen wir um mit einem **Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand** für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Voraussetzung für diese Unterstützungsleistung ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen bei der Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie mithelfen. In einem geeigneten und zumutbaren Umfang sollen sie **Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen**. Dieser Sicherstellungsauftrag gilt befristet. Damit gibt es jetzt eine gesetzliche **Grundlage, die es den Leistungsträgern ermöglicht, ihre Zahlungen an die sozialen Dienstleister fortzusetzen** und gleichzeitig können derzeit nicht benötigte Kapazitäten der sozialen Träger und Einrichtungen vor Ort dazu genutzt werden beispielsweise in der Pflege zu unterstützen, bei Einkäufen zu helfen, bei Arztbesuchen zu begleiten, in Alltagsfragen zu beraten oder auch in Bereichen der Logistik für die Lebensmittelbranche oder in der Landwirtschaft zu helfen.

Über das Sozialschutz-Paket hinaus, könnten folgende Maßnahmen für Sie interessant sein:

Hilfen für berufstätige Eltern

Wir helfen berufstätigen Eltern, die jetzt bei ihren Kindern zuhause bleiben müssen, aber nicht von zuhause aus arbeiten können. Wer wegen Schul- oder Kitaschließung seine Kinder betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert. Wir stellen sicher, dass die Betroffenen für längstens sechs Wochen ihren **Lohn in Höhe des Kurzarbeitergelds erhalten** (67 Prozent des Nettoeinkommens). Schließen Kita oder Schule ohnehin während der Schulferien, besteht der Entschädigungsanspruch allerdings nicht.

Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Eltern von Kindern unter 12 Jahren oder Kindern, die auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden konnte. Dazu zählt beispielsweise die Notbetreuung in der Kita, durch ein anderes Elternteil oder ein anderes Familienmitglied. Dazu zählt ausdrücklich nicht die Betreuung durch eine Person einer Risikogruppe, also z.B. die Großeltern. Der Lohnersatz bei Kita- oder Schulschließungen ist durch eine bis Ende 2020 befristete Änderung des Infektionsschutzgesetzes geregelt.

Verbessertes Krisen-Kurzarbeitergeld

Wenn Unternehmen Arbeitsausfälle haben, können sie Kurzarbeitergeld beantragen, statt Beschäftigte zu entlassen. Um Unternehmen in dieser besonderen Situation zu unterstützen und Beschäftigung zu sichern, haben wir den Zugang zu diesem krisenbewährten Mittel nochmal erleichtert: Die **Sozialversicherungsbeiträge** für ausgefallene Arbeitsstunden werden dem Arbeitgeber durch die Agentur für Arbeit vollständig erstattet. Außerdem reicht es, wenn **10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen** sind – und nicht wie sonst ein Drittel – damit ein Betrieb Kurzarbeit beantragen kann. Wir verzichten darauf, Arbeitszeitkonten zur Vermeidung von Kurzarbeit einzusetzen und ins Minus zu fahren. Kurzarbeitergeld kann **auch für Beschäftigte in Leiharbeit** gezahlt werden. Die Erleichterungen treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. **Wichtig:** Soll noch für März Kurzarbeit abgerechnet werden, muss die Anzeige der Kurzarbeit bis Ende März bei der örtlichen Agentur für Arbeit eingehen.

Stabilisierung von Unternehmen

Olaf Scholz hat einen Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen sowie steuerpolitische Maßnahmen auf den Weg gebracht, um Arbeitsplätze und Unternehmen aller Größen und Branchen zu schützen. Das Volumen dieser Maßnahmen wird nicht begrenzt sein. Bestehende Programme für **Liquiditätshilfen** haben wir erheblich ausgeweitet, um den Zugang zu günstigen Krediten zu erleichtern, **zusätzliche Sonderprogramme** für alle entsprechenden Unternehmen werden bei der KfW aufgelegt. Zudem haben wir **Stundungen von Steuerschulden und die Anpassung von Vorauszahlungen erleichtert**. Außerdem haben wir das **Insolvenzrecht** geändert: Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten geraten, müssen sie nicht Insolvenz anmelden bis sie die Hilfen des Staates erreichen. Dafür haben wir die Antragspflicht bis 30. September 2020 ausgesetzt.

Soforthilfen für Soloselbständige und Kleinstunternehmen

Soloselbständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Kleinstunternehmen unterstützen wir durch Soforthilfen. Die Kreditprogramme zur Sicherstellung der Liquidität greifen bei ihnen oft nicht. Häufig verfügen sie über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Sie werden durch die Krise besonders hart getroffen, wenn der Umsatz einbricht, die Betriebskosten aber bleiben.

Je nach Mitarbeiterzahl können kleine Unternehmen und Selbstständige jetzt einen Zuschuss für drei Monate von **bis zu 9.000 Euro (bei bis zu 5 Beschäftigten)** bzw. **bis zu 15.000 Euro (bei bis zu 10 Beschäftigten)** erhalten. Durch Landesmittel können in Baden-Württemberg Unternehmen mit **bis zu 50 Beschäftigten zudem einen Zuschuss von bis zu 30.000 Euro erhalten**. Auf diese kurzfristige Liquiditätshilfe können kleine Unternehmen und Selbstständige in Baden-Württemberg ab heute zurückgreifen.

Sollten Sie Fragen haben oder Problemen auftauchen, melden Sie sich sehr gerne bei mir.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund



Dr. Martin Rosemann MdB

Wenn Sie den Newsletter „Aktuelles aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik“ nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie mir dies bitte mit.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.martin-rosemann.de/datenschutz>